

## Editorial



### Die Herausforderungen an den französischen Staatspräsidenten

Ein schreckliches Jahr liegt hinter Frankreich. Die Aussichten für eine grundlegende Besserung in 2019 sind zwar gegeben, ihre Realisierung bedarf jedoch vieler Anstrengungen und Änderung der Einsichten bei den verschiedenen Akteuren.

Aber wie konnte es überhaupt zu diesem brutalen, teilweise hasserfüllten, keine Grenzen mehr kennenden Bruch zwischen einer sehr breiten Bevölkerungsschicht und der Exekutive kommen?

Dabei waren die Ankündigung der Einführung einer Ökosteuer auf Dieselmotoren oder die Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf Landstraßen sowie andere Ereignisse nur der letzte Anlass zu der Revolte. Die Ursache lag viel tiefer und wurde im Laufe der langen Auseinandersetzungen, der unerträglich gewordenen Blockaden und der regelmäßig jeden Samstag durchgeführten, bisweilen äußerst gewalttätigen Protestmärsche in den Großstädten Frankreichs, aber insbesondere in Paris immer klarer. Die Spaltung der französischen Gesellschaft trat offen zutage und dies in den unterschiedlichsten Formen.

Dabei ging es den einen um den angeblich seit Jahren bestehenden Rückgang der Kaufkraft, den zu niedrigen Mindestlohn, die immer größer werdende Kluft zwischen Stadt und Land und insbesondere die Reformen der Regierung. Dabei wurde die Abschaffung der Vermögensteuer und andere Privilegien, die zugunsten der „Reichen“ unter Präsident Macron eingeführt worden waren, ganz besonders attackiert. Der Hauptangriff galt der Person des oft als zum Jupiter stilisierten Staatspräsidenten. Er gipfelte in massiv vorgetragenen Forderungen nach Rücktritt und der Einleitung von Neuwahlen.

Die Lage war äußerst kritisch, gewisse Erinnerungen und Vergleiche zu der Situation von 1968 wurden wachgerüttelt. Es bestand akuter Handlungsbedarf und Emmanuel Macron gab sicherlich nicht leichtfertig in einigen Forderungen nach.

In der Zwischenzeit haben sich die Wogen leicht geglättet – wenn auch viele Extremforderungen und Unzufriedenheit weiterhin fortbestehen. Positiv zu verzeichnen ist, dass die Protestbewegung an Anhängern bei der Gesamtbevölkerung verliert, obwohl ihr immer noch eine sehr große Sympathie entgegengebracht wird.

Der Schaden ist angerichtet. Die Zugeständnisse der Regierung reißen ein gewaltiges Loch in den Staatshaushalt 2019. Das gerade erreichte Budgetdefizitziel unter 3% muss für das kommende Jahr wieder aufgegeben werden, aber was noch mehr schmerzt, ist der weitere Anstieg des immensen Schuldenbergs auf 100% des jährlichen BSP. Um die finanziellen Folgen etwas abzumildern, hat die Regierung versucht, Schadensbegrenzung zu betreiben. Notleidende dabei sind u.a. die größeren Unternehmen, die auf die ursprünglich für 2019 vorgesehene Körperschaftsteuerreduzierung ein weiteres Jahr warten müssen.

Das eigentliche Problem für Frankreich bleibt jedoch die Sorge über eine gesicherte Fortführung der teilweise bereits erfolgten, aber nicht abgeschlossenen, dringend notwendigen Reformen. Hier stellt sich die große Herausforderung an Emmanuel Macron. War das Nachgeben an die „Gelbwesten“ ein einmaliger, vielleicht staatspolitisch sogar notwendiger Akt? Oder wird er das nächste Mal wieder ähnlich handeln, bzw. handeln müssen?

In seiner Neujahrsansprache ließ der Präsident keinen Zweifel, dass er an seinem ungebrochenen Willen, Frankreich zu reformieren, festhalten wird. Dabei ist ihm zu wünschen, dass er hierzu Durchsetzungskraft besitzt, ihm die Unterstützung einer immer breiter werdenden Bevölkerungsschicht zur Verfügung steht und er dabei auch wieder seine ursprüngliche Überzeugungsgabe zurückfinden wird.

Frankreich kann sich ein weiteres Abdriften nicht mehr leisten und Europa noch weniger. Bleiben wir also positiv für 2019.

Wir wünschen Ihnen und Ihrem Unternehmen ein erfolgreiches Jahr.

Dr. Kurt Schlotthauer  
[kschlotthauer@coffra.fr](mailto:kschlotthauer@coffra.fr)

## Handelsrecht

### Unterstützung eines sich im Vergleichsverfahren befindenden Unternehmens

#### Anspruch auf Rückzahlung

Um die Fortführung einer Baustelle nicht zu gefährden, bezahlte ein Bauunternehmen die Lieferanten seines sich im Vergleichsverfahren befindenden Zulieferers. Dabei ging er von einer späteren Rückzahlung seiner Vorleistungen aus. Der Zulieferer stoppte die Arbeiten an der Baustelle. Das Bauunternehmen forderte daraufhin von dem Lieferanten die Begleichung der Beträge, die er für den Zulieferer vorgestreckt hatte.

Seiner Klage wurde stattgegeben: Laut Art. L. 622-17 des Handelsgesetzbuches unterliegen nämlich Forderungen aus

Zahlungen, die für den Fortbestand eines sich im Vergleichsverfahren befindenden Unternehmens geleistet wurden, einem besonderen Schutz.

Dies war das Zahlungsmotiv der zugrundeliegenden strittigen Forderung; sie ermöglichte die Weiterführung der Baustelle. Dabei war es unerheblich, dass die Unterstützung nur für kurze Zeit die gewünschte Konsequenz auslöste. Diese Auffassung wurde durch das Urteil des Kassationsgerichts vom 9. Mai 2018 bestätigt.

## SEMINARHINWEIS

Wir möchten Sie auf das nächste Intensiv-Seminar **„Frankreich – Bilanzierung, Besteuerung, Recht 2019“** mit allen Neuregelungen und Änderungen zum Jahresabschluss sowie wertvollen Ratschlägen aus über 35 Jahren Praxis-Erfahrung hinweisen. Es findet am **21. Mai 2019 in Düsseldorf** statt.

Das ausführliche Programm finden Sie unter [www.coffra.de](http://www.coffra.de). Sonderkonditionen auf Anfrage erhältlich: [info@coffra.fr](mailto:info@coffra.fr).

## Handelsrecht

### Inhalt von allgemeinen Geschäftsbedingungen

#### Möglichkeit der Einschränkung des bisherigen Zahlungsziels

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Lieferanten sahen vor, eine Barzahlung der ausgelieferten Waren im Falle der Verschlechterung der Geschäftslage des Kunden verlangen zu können. Auf dieser Grundlage wechselte ein Lieferant auf Barzahlung bei einem Kunden, mit dem er seit zehn Jahren in Geschäftsbeziehung stand und dessen Zahlungsweise sich sehr verschlechtert hatte.

Das angerufene Gericht erachtete, dass der Lieferant mit der plötzlichen Änderung seiner Geschäftsbedingungen einen schweren Fehler begangen habe.

Das Kassationsgericht, Urteil vom 10. Januar 2018, widerrief die obige Entscheidung. Danach konnte dem Lieferanten keine Vertragsverletzung vorgeworfen werden. Das Urteil zeigt wiederum die Wichtigkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Möglichkeit, durch eine entsprechende Klausel eine Barzahlung im Falle der Nichteinhaltung der bisher vereinbarten Zahlungsziele fordern zu können.

## Steuerrecht

### Verhältnis zwischen Steuerverwaltung und Unternehmen wird auf eine neue Basis gestellt

#### Einführung einer „Garantie fiscale“ ab 1. Januar 2019

Die französische Finanzverwaltung plant einen Kulturwandel in ihrem Verhältnis zu den Unternehmen. Aus dem traditionell bestehenden Misstrauen ihr gegenüber soll ein Vertrauensverhältnis werden. Die bisherige rein kontrollierende und Steuereinnahmen maximierende Funktion der Behörde soll in eine permanente, verständnisvolle, kompromissbereite Begleitung der Steuerpflichtigen umgewandelt werden.

Rechtliche Grundlage hierfür ist ein im August 2018 veröffentlichtes Gesetz, das den Staat zu einem vertrauensvollen Handeln gegenüber der Zivilgesellschaft („Loi confiance“) verpflichtet. Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Aufgabe startete die Generaldirektion der Finanzverwaltung bereits eine öffentliche Umfrage bei Unternehmensleitern, Verbänden, Notaren, Steuerberatern etc., um ihre geplante Vorgehensweise entsprechend zu testen. Ziel der Aktion war es, die dabei gewonnenen Erkenntnisse in einer noch vor Jahresende 2018 zu erlassenden Verwaltungsanweisung, die die Bedingungen für das neue Vertrauensverhältnis zwischen den Unternehmen und dem Fiskus definieren soll, aufnehmen zu können.

Das obige Gesetz räumt dem Steuerschuldner für ein erstmaliges, nicht bösgläubig begangenes Steuerdelikt einige Zugeständnisse ein und zwar u.a.: eine 50-ige Reduzierung der

Strafzinsen, soweit die Selbstanzeige vor der Ankündigung einer steuerlichen Betriebsprüfung erfolgt. Diese Maßnahme erstreckt sich auch auf alle Ergebnisse aus der laufenden Steuerprüfung. Darüber hinaus sieht das Gesetz die Befreiung von Steuerstrafen für fehlerhafte Steuererklärungen der letzten drei Geschäftsjahre und die Ausdehnung auf die Ergebnisse aus einer laufenden Steuerprüfung vor. Der gleiche Straferlass erfolgt auch bei einer unaufgeforderten Nachreichung oder bei einer erstmaligen Anforderung durch die Steuerbehörde für gewisse gesetzlich vorgeschriebene Unterlagen, die zunächst nicht geliefert wurden. Die Nachreichungsfrist läuft für Unterlagen, die in 2017 abzugeben waren, bis zum 31. Dezember 2018. Für entsprechende in 2018 abzugebende, aber unterlassene Angaben kann eine Regularisierung bis Ende 2019 erfolgen.

Darüber hinaus wird durch das neue Gesetz eine sogenannte „Steuergarantie“ („Garantie fiscale“) eingeführt. Danach sind alle vorliegenden, relevanten, steuerpflichtigen Sachverhalte eines Unternehmens, die einer Steuerprüfung unterzogen wurden und die nicht beanstandet wurden, von der Steuerbehörde stillschweigend als ordnungsgemäß zu betrachten.

Die „Garantie fiscale“ gilt für alle Steuerprüfungen, die nach dem 1. Januar 2019 angekündigt werden.

## Arbeitsrecht

### Qualifikation der Vertragsbeziehung zwischen dem Betreiber einer elektronischen Plattform und ihren Fahrradauslieferern

#### Grundsatzentscheidung des Kassationsgerichts

Das Kassationsgericht entschied in einem Grundsatzurteil vom 28. November 2018 zum ersten Mal über die Qualifikation eines Vertrages, der einen Fahrradauslieferer mit einer elektronischen Plattform verband.

Im dem zugrundeliegenden Sachverhalt brachte der Beklagte, die Gesellschaft „Take Eat Easy“, über eine elektronische Plattform mit einer spezifischen Applikation Restaurantpartner, Essen bestellende Kunden und unabhängige Fahrradauslieferer zusammen. Der Kläger, der Auslieferer, beantragte die gerichtliche Umqualifizierung seines bestehenden Vertragsverhältnisses in einen Arbeitsvertrag. Das Berufungsgericht verwarf seine Klage.

Das angerufene Kassationsgericht hatte über die Frage zu entscheiden, ob zwischen Auslieferer und elektronischer Plattform, also der Gesellschaft „Take Eat Easy“ ein Unterordnungsverhältnis, eines der Hauptkriterien für die Existenz eines Arbeitsvertrages, bestand. Das Gericht kam unter Berücksichtigung der vorliegenden Elemente zu dem Ergebnis, dass zwischen Auslieferer und Plattform die Kriterien für das Bestehen eines Abhängigkeitsverhältnisses vorlagen. Dabei berief es sich auf das Bestehen einer Weisungsbefugnis und der Ausführungskontrolle über die

Dienstleistung des Auslieferers bei der Plattform. Mit anderen Worten, die Plattform verfügte über ein Sanktionsrecht und über eine Lokalisierungsmöglichkeit, die die Position des Auslieferers und die Anzahl der gefahrenen Kilometer zu jeder Zeit feststellen konnte. Das Sanktionsrecht erlaubte der Plattform, im Rahmen eines gestaffelten Entzugs von Boni den Auslieferer zu bestrafen und im schlimmsten Fall sogar das Vertragsverhältnis aufzulösen.

Die Rolle der Plattform beschränkte sich also nicht auf eine Vermittlungstätigkeit zwischen Restaurants, Kunden und Auslieferern, und die Kriterien für eine Scheinselbstständigkeit des Auslieferers lagen eindeutig vor.

Das Kassationsgericht hob aus den dargelegten Gründen die Entscheidung des Berufungsgerichts auf. Dieses ist nun verpflichtet, neu über den Sachverhalt zu entscheiden. In Anbetracht der Bestimmtheit des höchstrichterlichen Urteils wird ihm keine große Wahl gelassen.

Die Entscheidung dürfte von einer nicht unerheblichen wirtschaftlichen Bedeutung sein, denn die sich immer mehr ausbreitende mobile Dienstleistung beruht bisher weitgehend auf dem Status eines „Nichtarbeiters“ der Auslieferer.

## Steuerrecht

### Rückerstattung der französischen Mehrwertsteuer für Mitglieder der EU

#### Klarstellung der Fristenlage durch das Dekret vom 10. Oktober 2018

Um die Rückerstattung französischer Mehrwertsteuer zu erreichen, muss der in Frankreich nicht registrierte Umsatzsteuerpflichtige bei der zuständigen Finanzbehörde in seinem Ansässigkeitsstaat über Internet einen entsprechenden Antrag stellen.

Nach Art. 15 der Richtlinie 2008/9/EG muss dieser Antrag spätestens am 30. September des auf den Erstattungszeitraum folgenden Kalenderjahres gestellt werden. Diese Frist war jedoch nicht in das französische Recht umgesetzt worden. Das französische oberste Verwaltungsgericht („Conseil d'État“) entschied (Urteil vom 4. Dezember 2017, Nr. 392575, Sté Costa Croisière SPA), dass die französischen Finanzbehörden einen

nach dieser Frist gestellten Antrag nicht als verspätet zurückweisen können.

Das Dekret 2018-865 vom 8. Oktober 2018, das am 10. Oktober 2018 in Kraft trat, hat nun ausdrücklich diese Frist umgesetzt. Zudem bestimmt das Dekret, dass der Erstattungsantrag nur dann als eingereicht gilt, wenn er sämtliche erforderlichen Informationen beinhaltet (Art. 242-O R des Anhangs II des CGI).

Mit dem obigen Dekret werden Mitglieder der EU hinsichtlich der Rückerstattung der französischen Umsatzsteuer ausdrücklich wie französische Umsatzsteuerpflichtige für die Erstattung der Umsatzsteuer anderer EU-Mitgliedstaaten behandelt.

## Langsame Rückführung des Normalkörperschaftsteuersatzes bis 2022

### Auswirkungen auf den Körperschaftsteueraufwand

Für das Geschäftsjahr 2018, beginnend mit dem 1. Januar 2018, beläuft sich der Normalkörperschaftsteuersatz auf 33,3%. Dabei wird ein Teilbetrag des Gewinns in Höhe von 500.000 € zu einem ermäßigten Satz von 28% versteuert. In den Folgejahren wird der Steuersatz bis 2022 sukzessiv auf einen Prozentsatz von 25% zurückgefahren.

In der nachstehenden Tabelle werden bei einem Vorsteuergewinn von 2 Mio. € die Reduzierung des Körperschaftsteuersatzes dargestellt und die Auswirkungen auf den Jahressteueraufwand errechnet.

| Geschäftsjahr         | Normalsteuersatz | Ermäßigter Steuersatz auf 500.000 € | Körperschaftsteueraufwand auf einen Gewinn vor Steuer von 2 Mio. € |                |        |                               |
|-----------------------|------------------|-------------------------------------|--|----------------|--------|-------------------------------|
|                       |                  |                                     | €  | Steuersatz     | €      | insgesamt                     |
|                       |                  | Steuersatz                          | €  | Steuersatz     | €      | €                             |
| 1.1.2018 - 31.12.2018 | 33,3%            | 28%                                 | 2.000.000 - 500.000<br>1.500.000                                   | 28,0%<br>33,3% | =<br>= | 140.000<br>500.000<br>640.000 |
| 1.1.2019 - 31.12.2019 | 31,0%            | 28% <sup>1</sup>                    | 2.000.000 - 500.000<br>1.500.000                                   | 28,0%<br>31,0% | =<br>= | 140.000<br>465.000<br>605.000 |
| 1.1.2020 - 31.12.2020 | 28,0%            | N/A                                 | 2.000.000  | 28,0%          | =      | 560.000                       |
| 1.1.2021 - 31.12.2021 | 26,5%            | N/A                                 | 2.000.000  | 26,5%          | =      | 530.000                       |
| 1.1.2022 - 31.12.2022 | 25,0%            | N/A                                 | 2.000.000  | 25,0%          | =      | 500.000                       |

<sup>1</sup> Für alle Unternehmen mit mehr als 250 Mio. € Jahresumsatz bleibt es in 2019 gemäß Finanzgesetz 2019 bei dem alten Satz von 33,3%.

## Haftung aus einer Passivgarantie für einen nicht zurückgestellten Streitfall

### Kenntnis des Risikos ist unerheblich

Der Veräußerer von Gesellschaftsanteilen ist grundsätzlich verpflichtet, gegenüber dem Erwerber für die Übernahme von nicht zurückgestellten Belastungen, die bereits vor dem Verkauf bestanden, zu haften.

In dem vorliegenden Sachverhalt war die veräußerte Gesellschaft verurteilt worden, wegen eines bestehenden Streitfalls Schadensersatz an einen ihrer Kunden zu zahlen. Der Veräußerer verweigerte eine Haftungsübernahme gegenüber dem Erwerber. Er machte hierzu geltend, der Erwerber wäre bei den Arbeiten zur Erstellung der zugrundeliegenden Übernahmebilanz beteiligt gewesen, und das Vorliegen eines bestehenden Risikos sei ihm bekannt gewesen. Die Ansprüche aus der Passivgarantie könnten deshalb von ihm nicht geltend gemacht werden.

Das Kassationsgericht, Urteil vom 3. Mai 2018, verwarf diese Ansicht: Im Gegensatz zu den Bestimmungen der

Passivgarantie, nach der für alle Risiken entsprechende Rückstellungen zu verbuchen waren, hatte es der Veräußerer unterlassen, für den bestehenden Streitfall eine bilanzielle Vorsorge zu treffen. Ohne dessen Ausgang abzuwarten, habe er bei der Abgabe der Garantie erklärt, dass kein Haftungsprozess bestünde. Nach Auffassung des Kassationsgerichts musste deshalb der Veräußerer aus der abgegebenen Passivgarantie haften, wobei es unerheblich war, ob der Erwerber über das Vorliegen eines Risikos informiert war oder nicht.

Um die Anwendung der Passivgarantie wirksam abschließen zu können, ist deshalb bei ihrer Abfassung eine Klausel vorzusehen, wonach der Erwerber für ihm bekannte, aber nicht zurückgestellte Risiken keine Haftung fordert.

COFFRA ist eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, deren Partner seit über 35 Jahren auf die Betreuung von Niederlassungen internationaler (insbesondere deutschsprachiger) Unternehmen in Frankreich spezialisiert sind. Wir bieten unseren Mandanten umfassende Kompetenzen in den verschiedenen Bereichen der Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung an.

COFFRA beschäftigt zurzeit mehr als 140 Mitarbeiter, die über 500 Unternehmen in Frankreich, Deutschland und anderen EU-Ländern betreuen. Unsere Mitarbeiter (Auditors, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwälte) verfügen über vertiefte Sachkenntnisse in ihrem Spezialgebiet, zusammen mit einer langjährigen Erfahrung im Umgang mit den unterschiedlichen Mentalitäten und Verhaltensweisen in Deutschland und Frankreich.

Unsere langjährige internationale Tätigkeit, verbunden mit der eingehenden Kenntnis der unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen in den beiden Ländern, gestattet es uns, grenzüberschreitende Sachverhalte kompetent zu analysieren und zu beurteilen. Coffra ist Mitglied im weltweiten Verbund Moore Stephens.

COFFRA ist seit 2004 PCAOB-registriert.

Mehr zu COFFRA finden Sie auf unserer Webseite: [www.coffra.de](http://www.coffra.de)



Compagnie Fiduciaire Franco-Allemande  
155, Bd Haussmann  
75008 Paris  
Telefon: +33 1 43 59 33 88  
Telefax: +33 1 45 63 93 59  
E-Mail: [info@coffra.fr](mailto:info@coffra.fr)  
Webseite: [www.coffra.de](http://www.coffra.de)



### Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung. Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnis.

Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.